

Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen

(Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG)

Änderung vom

ENTWURF

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010² wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abgabebetrag und Rückerstattung

¹ Die Abgabe beträgt für:

- a. ein Jahr 100 Franken (Jahresvignette);
- b. zwei Monate 40 Franken (Zweimonatsvignette).

² Die Abgabe wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Abs. 1, 4 Einleitungssatz und 5 (neu)

¹ Die Abgabe ist durch den Kauf einer Vignette (Jahresvignette oder Zweimonatsvignette) zu entrichten.

⁴ Sie ist nicht mehr gültig, wenn sie: ...

⁵ Die Zweimonatsvignette ist zudem nicht gültig, wenn sie ungelocht ist oder nicht von einer ermächtigten Stelle gelocht wurde.

Art. 8 Geltungsdauer

¹ Die Jahresvignette berechtigt zur Benützung von abgabepflichtigen Nationalstrassen vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.

² Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung von abgabepflichtigen Nationalstrassen für zwei Monate zwischen dem 1. Dezember des Vorjahres und dem 31. Januar des Folgejahres.

¹ BBl

² SR 741.71; BBl 2010 2083

³ Die Jahres- und die Zweimonatsvignetten für das laufende Kalenderjahr können bis zum 30. November erworben werden. Ab dem 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres können nur Vignetten des Folgejahres erworben werden.

Art. 8a *Zweimonatsvignette*

¹ Die in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehene Dauer von zwei Monaten der Zweimonatsvignette beginnt mit dem auf der Vignette gelochten Tag und endet an demjenigen Tag des übernächsten Monats, der durch seine Zahl dem gelochten Tag entspricht. Fehlt ein solcher Tag im übernächsten Monat, so endet die Dauer am letzten Tag dieses Monats. Liegt der gelochte Tag nach dem 30. November des laufenden Jahres, so endet die Dauer am 31. Januar des Folgejahres.

² Die Vignette muss beim Verkauf gelocht werden. Zur Lochung ermächtigt sind:

- a. die Eidgenössische Zollverwaltung (Zollverwaltung);
- b. die Kantone;
- c. die nach Artikel 18 Absatz 4 mit der Erhebung der Abgabe beauftragten Dritten.

Art. 9 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Zollverwaltung gibt die Vignette heraus. ...

Art. 14 Abs. 1

¹ Wer entgegen den Artikeln 3–5 und 7–8a vorsätzlich oder fahrlässig mit einem Fahrzeug eine abgabepflichtige Nationalstrasse benützt oder die Vignette vorschriftswidrig verwendet, wird mit einer Busse von 200 Franken bestraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat setzt dieses Gesetz in Kraft, sobald die Rückstellung der zweckgebundenen Mittel in der Spezialfinanzierung Strassenverkehr unter den Betrag von einer Milliarde fällt.